

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE

Verbringung der Niederschlagswässer
im Bauverfahren

Graz, April 2021

ALLGEMEINES

Die anfallenden **Niederschlagswässer sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen**.¹

Grundsätzlich sind diese **auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen**. In **Ausnahmefällen** (z.B. kein sickerfähiger Untergrund) ist eine Ableitung über den öffentlichen Regenwasser- oder Mischkanal mit Zustimmung der Holding Graz Wasserwirtschaft als Kanalbetreiber oder die Einleitung in einen Vorfluter (allenfalls gesonderte wasserrechtliche Bewilligungspflicht) möglich.

Die Entwässerungsanlage ist vom Bauwerber nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik planen und errichten zu lassen, zu betreiben und in einem betriebsfähigen, insbesondere dichten Zustand, zu erhalten.

BEMESSUNGSANFORDERUNGEN

Die Anlagen zur Sammlung und Verbringung der Niederschlagswässer sind entsprechend dem **Stand der Technik** (z.B. ÖNORM B 2506-1, ÖWAV-Regelblatt 45, Arbeitsblatt DWA-A 138) durch ein fachkundiges Büro zu planen.

Die Ermittlung des **erforderlichen Speichervolumens** hat unter Zugrundelegung des Niederschlags der gewählten Jährlichkeit, der abflusswirksamen Gesamtfläche, der Sickerfähigkeit des Untergrundes und der zur Verfügung stehenden Sickerfläche zu erfolgen.

Für die Bemessung der Retentions- und Versickerungsanlagen wird die Verwendung des Versickerungsprogramms des ÖWAV empfohlen (Gratisdownload auf der Homepage des ÖWAV / Publikationen / Regelblatt 45 / RB_045_Versickerungsprogramm).

Es ist der **Bemessungsniederschlag** des Bundesministeriums, für den nächst gelegenen Gitterpunkt des Entwässerungsortes, zu verwenden (Homepage eHYD <https://ehyd.gv.at/>).

Nach dem ÖWAV Regelblatt 45 sind folgende **Jährlichkeiten der Niederschlagsereignisse** für die Bemessung von Retentions- bzw. Versickerungsanlage bei erhöhten Schutzanforderungen anzusetzen. Diese können im Einzelfall nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Sachverständigen Grundstückentwässerung davon abweichen:

¹ Gesonderte wasserrechtliche Bewilligungspflicht mit dem Referat für Wasserrecht abklären.

Nutzungskategorie/Ort	Jährlichkeit (1-mal in „n“ Jahren)
Ländliche Gebiete (geringe Bebauungsdichte)	1 in 10
Wohngebiete	1 in 20
Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete (hohe Bebauungsdichte)	1 in 30

Die **abflusswirksame Gesamtentwässerungsfläche** ist für jede Retentions- bzw. Versickerungsanlage eindeutig gemäß ÖNORM B 2506-1 zu bestimmen.

Die **Sickerfähigkeit (Durchlässigkeit) des Untergrundes** wird durch die Sickergeschwindigkeit (Durchlässigkeitsbeiwert k_f -Wert) charakterisiert und ist ein wesentlicher Einflussfaktor für die Bemessung und Funktionsfähigkeit einer Versickerungsanlage.

Der **Durchlässigkeitsbeiwert** ist am geplanten Standort der Versickerungsanlage durch Ermittlung des **Bodenaufbaus und/oder Sicker Versuch** (z.B. ÖNORM B 4422-2) zu ermitteln.

REINIGUNGSANFORDERUNGEN

Verunreinigte Niederschlagswässer (z.B. Wässer von Verkehrs- und Parkplatzflächen) sind vor der Einbringung in den Untergrund zum Schutz des Grundwassers entsprechend zu reinigen (z.B. Systeme mit Rasen- bzw. Bodenfilter, Systeme mit technischem Filter). Die unterschiedlichen Systeme für die Herkunftsflächen der Flächentypen F2 bis F5 sind dem ÖWAV-Regelblatt 45 zu entnehmen.

Durchlässige Beläge mit rein mineralischem Aufbau (z.B. Schotterflächen, poröse Deckbeläge) oder Pflasterungen mit offenen Fugen sind grundsätzlich nicht zulässig, da sie keinen Ton- oder Humusanteil aufweisen, der den Anforderungen einer Bodenpassage zur Vorreinigung entspricht. Davon ausgenommen sind Zufahrten und Parkplatzflächen bei Einfamilienhäusern, selten befahrene Notzufahrten und dergleichen.

Eine Verrieselung über begrünte Mulden ist nur mit ausreichendem Humusaufbau möglich.

Eine Befestigung von Verkehrsflächen (Flächentyp F2) mit Rasengittersteinen ist nur zulässig, wenn sie mit Humus gefüllt (Füllhöhe > 8 cm) und bewachsen sind.

Vor der Einleitung der Niederschlagswässer in eine Retentions- oder Versickerungsanlage ist im Regelfall ein Absetzschacht anzuordnen.

BAUGRUNDSÄTZE

Versickerungsanlagen sind so anzuordnen und auszubilden, dass keine Vernässungen von Grundstücken und Bauwerken eintreten, die Standfestigkeit von Bauwerken und Hängen nicht beeinträchtigt wird und Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden können.

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Starkregen) ist trotz normgemäßer Ausführung der Sickeranlagen eine Überflutung möglich. Bei der Situierung und Ausgestaltung der Versickerungsanlage ist auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen (z.B. Notüberlauf, Abflussmöglichkeit).

Der Flurabstand eines Sickerschachtes bzw. der tiefste Punkt der Versickerungsanlage zum höchsten Grundwasserspiegel muss mindestens 1,0 m (natürlich gewachsener Boden) betragen.